

Wakolbinger, Florian; Dreer, Elisabeth; Schneider, Friedrich; Neumärker, Bernhard

Working Paper

Konsumsteuer finanziertes BGE in Deutschland

FRIBIS Discussion Paper Series, No. 01-2020

Provided in Cooperation with:

University of Freiburg, Freiburg Institute for Basic Income Studies (FRIBIS)

Suggested Citation: Wakolbinger, Florian; Dreer, Elisabeth; Schneider, Friedrich; Neumärker, Bernhard (2020) : Konsumsteuer finanziertes BGE in Deutschland, FRIBIS Discussion Paper Series, No. 01-2020, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Freiburg Institute for Basic Income Studies (FRIBIS), Freiburg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/227667>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

KONSUMSTEUER FINANZIERTES BGE IN DEUTSCHLAND

*Florian Wakolbinger¹⁾, Elisabeth Dreer²⁾, Friedrich Schneider³⁾
und Bernhard Neumärker⁴⁾*

1) Dr. Florian Wakolbinger

Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung, Sparkassenplatz 2/1/115, 6020 Innsbruck, T +43 0664 638 5993, wakolbinger@gaw.institute; sowie Mitglied von FRIBIS (Freiburg Institute for Basic Income Studies), University of Freiburg, Freiburg, Deutschland

2) Dr. Elisabeth Dreer, MSc

Forschungsinstitut für Bankwesen, Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstraße 69, 4040 Linz, T +43 732 2468 3296, elisabeth.dreer@jku.at; sowie Mitglied von FRIBIS (Freiburg Institute for Basic Income Studies), University of Freiburg, Freiburg, Deutschland

3) em. Univ. Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Friedrich Schneider

Forschungsinstituts für Bankwesen, Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstraße 69, 4040 Linz, T +43 732 2468 7340; friedrich.schneider@jku.at; sowie Mitglied von FRIBIS (Freiburg Institute for Basic Income Studies), University of Freiburg, Freiburg, Deutschland

4) Prof. Dr. Bernhard Neumärker

Götz Werner Professur für Wirtschaftspolitik und Ordnungstheorie & Vorstand des Freiburg Institute for Basic Income Studies (FRIBIS), Rempartstr. 10-16, 79085 Freiburg i.Br./Deutschland, T +49 761 203 9456, bernhard.neumaer-ker@vwl.uni-freiburg.de

The authors acknowledge financial support from FRIBIS

Any opinions expressed in this paper are those of the author(s) and not those of FRIBIS. Research published in the FRIBIS series may include views on policy, but FRIBIS takes no institutional policy positions. FRIBIS Discussion Papers often represent preliminary work and are circulated to encourage discussion. Citation of such a paper should account for its provisional character.

FRIBIS is an interdisciplinary research institute that conducts research in basic income and offers policy and civil society debate as well as policy advice on basic income issues. Our key objective is to build connections between academic research, policymakers and society. FRIBIS runs a worldwide network of researchers, policymakers and civil society advocates, whose joined contributions aim to provide answers to the global basic income challenges of our time.

University of Freiburg

Freiburg Institute for Basic Income Studies (FRIBIS)

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Rempartstr. 10
79085 Freiburg
Germany

www.fribis.uni-freiburg.de/en

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Spezifikation des Vorschlags „Generation Grundeinkommen“	7
2.1.	Geographischer Gültigkeitsbereich	7
2.2.	Das Konsumsteuersystem	7
2.3.	Höhe und Empfängerkreis des BGE	8
2.4.	Art der Auszahlung und die Art der Einführung	8
2.5.	Ersatz versus Ergänzung von Sozialtransfers	8
2.6.	Verhandlung von Erwerbseinkommen nach der Einführungsphase	8
2.7.	Weitere Annahmen bezüglich Konsum- und Erwerbsverhalten	11
3.	Umstellung auf ein Konsumsteuersystem	11
3.1.	Berechnungsbasis und Untersuchungsannahmen	12
3.2.	Bemessungsgrundlage einer Konsum- und Exportsteuer	12
4.	Zusätzlicher Finanzierungsbedarf des Staates	13
5.	Steuersätze und Abgabenquoten	16
5.1.	Exportsteuer	17
5.2.	Konsumsteuersätze	18
5.3.	Abgabenquote	20
6.	Effekte auf das Preisniveau	21
6.1.	Durchschnittliches Preisniveau	22
6.2.	Einkommensabhängiges Preisniveau	23
7.	Fazit	25
8.	Literatur	27

1. Einleitung

Die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) ist mittlerweile in der öffentlichen Diskussion¹ angekommen. Ein Grundeinkommen ist ein monetärer Transfer, dessen Höhe die Existenz des Individuums absichert und seine Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht. Die Auszahlung erfolgt ohne Bedürftigkeitsprüfung (= sozialadministrative Prüfung von Einkommen und Vermögen) und ohne Zwang zur Erwerbsarbeit oder anderen Gegenleistungen. Es stellt damit eine bedingungslose und regelmäßig zu gewährende, individuelle staatliche Transferleistung dar.² Mit dem Grundeinkommen würden zumindest Teile des bestehenden Systems der sozialen Sicherung ersetzt werden (vgl. Neumann, 2008, S.3).

Unsere Studie analysiert ein konsumsteuerfinanziertes BGE – in Anlehnung an das Modell von Götz Werner und des österreichischen „Verein Generation Grundeinkommen“ - www.für-einander.jetzt. Unser Modell unterscheidet sich von den gängigen Finanzierungskonzepten (insb. Negative Einkommensteuer, Sozialdividende und Abschöpfung), es werden in unserem Modell alle direkten und indirekten Steuern, insbesondere aber Einkommensteuern und Sozialbeiträge abgeschafft und durch eine umfassende Konsumsteuer ersetzt. Dabei bleiben die bislang mit der Abgabenbelastung verbundenen Sozialleistungen (abgesehen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung) in vollem Umfang erhalten (siehe Abschnitt 2.2.).

So radikal der Vorschlag anmuten mag, auch das wirtschaftswissenschaftliche Schrifttum zur Konsumbesteuerung gibt einige Argumente für ihn her. Sorge das hinlänglich bekannte Atkinson/Stiglitz (1976)-Theorem der Unerheblichkeit indirekter Verbrauchsbesteuerung für eine nachfolgende Konzentration auf Fragen optimaler Einkommens- und Lohnbesteuerung, trat

¹ Auch die wissenschaftliche Diskussion zum Thema ist bereits weit fortgeschritten, wie ein Artikel im renommierten Journal of Economic Literature (Calsamiglia und Flamand, 2019) über eine umfassende Monographie zum BGE von Van Parijs und Vanderborght (2017) beweist. Hinsichtlich der Finanzierbarkeit bzw. möglicher Quellen zur Finanzierung eines BGE zeichnet sich in der wissenschaftlichen Diskussion kein einheitliches Bild ab (siehe z.B. Schupp, 2020, oder Conesa et al., 2020). Calsamiglia und Flamand (2019) führen das auf die Unterschiedlichkeit der verschiedenen BGE-Konzepte zurück. Breit diskutierte Aspekte sind zum Einen die Vorteile eines BGE gegenüber „herkömmlichen“ Haushaltstransfers im Hinblick auf die einfachere Verwaltung und die Reduktion des „Non-Take-up“, d.h. das Problem, dass Sozialtransfers nicht bezogen werden, obwohl Anspruch bestünde (siehe z.B. Boccadoro, 2014, Daigneault et al., 2012, UK Department of Work and Pensions, 2017). Zum anderen ist die Literatur zu den Arbeitsmarkteffekten der Automatisierung / Digitalisierung relevant. Vielfach wird postuliert, dass die Arbeitsnachfrage aufgrund zunehmender Automatisierung sinken wird, und in weiterer Folge ein BGE umzusetzen wäre, da wesentlich mehr Menschen als bisher auf Transfereinkommen angewiesen sein werden. Autor (2003) bzw. Autor et al. (2015) bezweifeln allerdings, dass die Automatisierung die Arbeitsnachfrage drastisch sinken lassen wird. Schließlich nimmt die Diskussion zu den Effekten des BGE auf das Arbeitsangebot breiten Raum ein. Haigner et al. (2012a, 2012b) bzw. Jones und Marinescu (2018) zeigen in diesem Zusammenhang, dass das angebotene Stundenausmaß durch ein BGE sinkt, die Partizipation am Erwerbsarbeitsmarkt jedoch annähernd konstant bleibt. Schneider und Dreer (2017) geben einen Überblick über die in der jüngeren Vergangenheit entwickelten BGE-Konzepte.

² Da jedoch die Anspruchsberechtigten geografisch begrenzt sind, müsste der Begriff „bedingungsloses“ Grundeinkommen eigentlich durch die Bezeichnung „garantiertes“ Grundeinkommen ersetzt werden, da der Wohnort zumindest eine Bedingung darstellt (vgl. Vobruba, 2017). Einschränkungen des Anspruchs auf die Staatsbürgerschaft, einen längeren Wohnsitz bzw. einen legalen Aufenthaltsstatus von berechtigten Personengruppe, sind weitere Aufweichungen des Prinzips der Bedingungslosigkeit.

gerade im Rahmen der Erörterung um eine Pauschalbesteuerung („Lump Sum Tax“) auf nahezu unmerkliche Weise das BGE in Erscheinung. Für alle Individuen gleiche Steuerzahlungen wie z.B. bei einer Kopfsteuer gelten zwar als wohlfahrtsmäßig unschlagbar, da sie die relativen Preise in den Märkten untangiert lassen und damit verzerrungsfrei sind, werden aber als äußerst ungerecht empfunden, lassen sich folglich nicht politisch durchsetzen. Denn dass untere Einkommenschichten den gleichen Steuerbeitrag zu leisten hätten wie mittlere und höhere, lässt eine regressiv wirkende Steuerzahllastverteilung folgen und ist folglich nicht zu vermitteln.³ In einer Art invertiertem Pauschalsteuer-Theorem argumentieren Atkinson und Stiglitz (1980, S. 432) sodann, dass hingegen ein (bedingungsloser) Pauschaltransfer die Aufgabe allokativer Effizienz übernehmen könnte, während eine differenzierte Verbrauchsbesteuerung Umverteilungs- und Fairnessaufgaben lösen sollte.⁴ Die entsprechend weit verbreitete Auffassung, mittels indirekter Konsumbesteuerung zielgerichtet Verteilungsfragen nur mit differenzierten Gütersteuersätzen verfolgen zu können, lässt den Umkehrschluss zu, dass eine einheitliche Konsumbesteuerung weitgehend neutral wirkt oder zumindest zur Verfolgung von Verteilungszwecken ungeeignet erscheint. Den Verteilungsaspekt übernimmt vielmehr die vom BGE ausgehende indirekte Progression, die ja nichts anderes ist als der Umkehrschluss zur regressiven Kopfsteuer.

Auch die mit einer einheitlichen indirekten Konsumbesteuerung immer wieder ins Feld geführte Regressionswirkung aufgrund höherer Sparanteile am Einkommen reicher Bevölkerungsschichten erweist sich im Rahmen eines konsumsteuerfinanzierten BGE als weitgehend irrelevant. Einerseits zeigt die im Folgenden vorgenommene Integration von Transfer- und Steuer-System, dass nur die budgetären Wirkungen des Gesamtsystems richtungsweisend sein können und eine Verteilungsdiskussion isolierter Systemkomponenten eher fehlleitend wirkt (dazu Creedy 1998), andererseits betonen beispielsweise Musgrave et al. (1993, Seiten 84 ff.), dass es letztlich immer auf die fiskalische/budgetäre Gerechtigkeit ankomme, weniger auf die isolierter Ausgaben- oder Einnahmenmaßnahmen. Genau diese Bestellung des Feldes positiver und normativer Rückschlüsse kann die vorliegende Untersuchung zu einem konsumsteuerfinanzierten BGE vorbereiten.

Die vorgenommenen Erörterungen verdeutlichen zugleich, dass die Diskussion um eine geeignete Bemessung steuerlicher Leistungsfähigkeit nach Konsum oder Einkommen nicht nur unerquicklich ist, da sie sich seit Jahrzehnten an den kaum auflösbaren Fragen der

³ Die britische Steuerzahlerrevolte von 1990 gegen eine Kopfbesteuerung unterstreicht dies eindrücklich (Gibson 1994).

⁴ Ein weiteres für die BGE-Logik wesentliches Argument gegen das Atkinson/Stiglitz-Theorem thematisieren Boadway und Pestieu (2003, 399) im Rahmen häuslicher Produktivität bzw. eines Zeitaufwands für Konsum. Denn mit der Entkopplung des Einkommens von Erwerbsarbeit wird auch der Fokus auf freiwillige und unbezahlte Produktion und Zeitinanspruchnahme ausgerichtet.

Besteuerung von Sparbe- und -erträgen und des Potentials zur Inanspruchnahme des gesellschaftlich Erwirtschafteten ergötzt (Musgrave 1976, 1990), was nur im Zusammenhang mit ihrem Finanzierungszweck hinreichend zu erfassen ist. Auch die Idee, „verteilungs- oder bedarfsgerechte“ Steuersatzdifferenzierung wie beispielsweise ermäßigte Steuersätze auf Güter des täglichen Bedarfs und erhöhte Steuersätze auf Luxusgüter einzuführen, ist vor dem Hintergrund, wie um daraus resultierende Interessengruppenvorteile politisch gefeilscht würde, ähnlich kritisch zu sehen wie das ständige Ringen um Steuerschlupflöcher einer direkten Einkommen- oder Ausgabensteuer, die eine relativ sichtbare Progressivität unmerklich erodieren. Wird hingegen relativ günstiger Macht-, Sicherheits- und Statuskonsum aus Ansparmaßnahmen gefolgert (Musgrave 1959), kann zur öffentlichen Regulierung der Vermögensakkumulation eine flankierende Vermögensbesteuerung in Erwägung gezogen werden, was die Autoren des vorliegenden Beitrags auch offenhalten.

Im Zusammenhang mit der angesprochenen Merklichkeit von Steuern und Steuerdifferenzierungen spricht man überdies der indirekten Konsumbesteuerung relativ schlechte Erkennbarkeit zu (Buchanan 1967), die Finanzierungskosten von Staatsmaßnahmen wie zum Beispiel eines BGE systematisch unterschätzen lassen. Diese steuerpsychologischen Effekte sprechen einerseits für die relative Ergiebigkeit einer Steuerform sowie deren Steuererhöhungspotential (Finkelstein 2009), andererseits für eine demokratisch bedenkliche Fehlperzeption in der Kostenabschätzung staatlicher Leistungen (Brennan und Buchanan 1988; 1991). Zweites ist zentral, wenn es um die Beziehung zwischen individuellen Kosten und Nutzen staatlicher Tätigkeit geht, was ja auch die Abschätzung des BGE und seiner Höhe betreffen dürfte. Während im vorliegenden Beitrag das Ergiebigkeitsargument im Vordergrund steht,⁵ wird die Leistungs-Gegenleistungsbeziehung nicht hinterfragt. Glücklicherweise zeigen Blumkin et al. (2012) in einem steuerpsychologischen Experiment, dass ein Wechsel von Einkommens- auf gleich eingeschätzte Konsumbesteuerung zwar zu einer differenziellen Unterschätzung der Steuerlast und letztlich höherem Aufkommen sowie niedrigerer Wohlfahrt des Steuerzensus führt, aber Steuersatzsenkungen der Konsumsteuer, die ein gleiches Wohlfahrtsniveau wie bei der Einkommensteuer wieder herstellen, immer noch höheres Steueraufkommen generieren. Zudem würde eine BGE-mäßige Zweckbindung der Konsumsteuer das Steuerlastbewusstsein zu diesem spezifischen Sozialtransferzwecke erhöhen (Buchanan 1967).⁶

⁵ Weitere für ein Konsumbesteuerung wichtige steuerpsychologische Aspekte der Steuererhebung untersuchen Chetty/Looney/Kroft (2009).

⁶ Eine vergleichbare Argumentation tauchte rund um die Klimaprämie auf, indem dort geschlussfolgert werden könne, wie hoch der individuelle CO₂-Steuerbeitrag im Verhältnis zur gleichmäßig ausgezahlten Klimaprämie sei und wie umweltbewusst der Steuerzahler-Transferempfänger folglich „netto“ sei. Sollten aus dem Steueraufkommen vielfältige Staatstätigkeiten zu finanzieren sein, kann dieser Vorteil nicht länger angeführt werden.

Insgesamt ergeben sich wichtige Ansatzpunkte, die BGE-Finanzierung auf ein breite Konsumsteuerbasis zu stellen. Einschränkend muss aber betont werden, dass sich die Berechnungen im Folgenden am Status Quo orientieren, d.h. etwaige Anpassungsreaktionen, insbesondere im Hinblick auf das Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage nicht getroffen wurden – sie sind nach Einführung des BGEs jedoch wahrscheinlich. Langfristige Auswirkungen, etwa in zukünftigen Generationen, die mit einem Grundeinkommen bereits aufwachsen, sind noch schwieriger abzuschätzen. Theorie und Empirie der Konsumbesteuerung unterstützen also das Anliegen der vorliegenden Untersuchung in wesentlichen Punkten, ohne dass alle analytischen Bezugspunkte in die folgende Abschätzung einbezogen wurden.

Unser Modell setzt den Fokus – allerdings nicht ausschließlich (siehe Abschnitt 2.2.) auf Konsumbesteuerung, da hier Ausweichhandlungen, wie die Verschiebung von Gewinnen, nicht möglich sind. Die Konsumenten tragen in unserem Modell (wie auch jetzt schon zum größeren Teil) die Steuerlast. Sämtliche Steuern und Abgaben sind auch jetzt schon Teil der Kalkulation für den Endpreis.

Ziel unserer Studie ist sowohl die Darstellung als auch die Berechnung der Finanzierbarkeit eines BGE-Modells via Konsumsteuern, sowie die Analyse einiger Auswirkungen davon. Sie gliedert sich wie folgt:

Der 2. Abschnitt der vorliegenden Studie spezifiziert den Vorschlag des Vereins „Generation Grundeinkommen“ für Österreich und seine hier vorgenommene Anwendung auf Deutschland. Im 3. Abschnitt werden die Umschichtungen im Steuer- und Transfersystem, die bei einer Umstellung auf Konsumsteuerfinanzierung anfallen, beschrieben. Im 4. Abschnitt wird der (gegenüber dem Status Quo) zusätzliche Finanzierungsbedarf einer Umstellung auf Konsumsteuer quantifiziert, während im 5. Abschnitt zur Finanzierung eines BGE notwendige Steuersätze und Abgabenquoten berechnet werden. Im 6. Abschnitt werden mögliche Effekte auf das Niveau der Konsumgüterpreise quantifiziert, und im 7. Abschnitt wird ein kurzes Fazit gezogen.

Abschließend sei betont, dass dies von uns Autoren der erste Versuch ist, die Idee eines konsumsteuerfinanziertes BGE auf Deutschland anzuwenden. Diese Arbeit lehnt sich daher eng an die ebenfalls von uns erstellte Arbeit für Österreich an: Florian Wakolbinger, Elisabeth Dreer und Friedrich Schneider ; 2020; „*Konsumsteuer finanziertes BGE für Österreich*“, *Diskussionspaper*; Forschungsinstitut für Bankwesen, JKU, Linz;; 20. Mai 2020. Diese Arbeit stellt einen ersten Versuch dar, hat vorläufigen Charakter und wird noch weiter ausgearbeitet; sie soll zur Diskussion anregen.

2. Spezifikation des Vorschlags „Generation Grundeinkommen“

2.1. Geographischer Gültigkeitsbereich

In der vorliegenden Studie wird der Vorschlag des Vereins „Generation Grundeinkommen“, der sich auf Österreich bezieht, auf Deutschland angewandt. Alle nachfolgenden Berechnungen gehen daher von der Annahme aus, dass das BGE nur in Deutschland eingeführt wird, während es in den restlichen Ländern zu keiner Systemänderung kommt. Daraus folgt, dass die Einkaufspreise von Importwaren durch die Systemumstellung zunächst unverändert bleiben.⁷

2.2. Das Konsumsteuersystem

Im in der vorliegenden Studie untersuchten Modell gibt es keinerlei Abgaben auf Einkommen - Bruttoeinkommen und Nettoeinkommen bzw. Brutto- und Nettolöhne sind daher ident. Die Finanzierung sämtlicher Staatsaufgaben erfolgt hauptsächlich über umsatzbezogene Steuern, vor allem über eine umfassende Konsumsteuer, die auf den Nettopreis der Produkte und Dienstleistungen, der – anders als im Status Quo – keinerlei Einkommens- und sonstige Abgaben umfasst, aufgeschlagen wird. Die bestehende Mehrwertsteuer wird, wie auch alle weiteren bestehenden Steuern, durch die Konsumsteuer ersetzt. Dabei wird in zwei Steuersätze differenziert.⁸ Die klassische **Konsumsteuer** gilt für im Inland verkaufte Produkte und Dienstleistungen, während die **Exportsteuer** auf den Nettopreis der Exportgüter aufgeschlagen wird. Ergänzend zur Konsum- bzw. Exportsteuer tragen ggf. eine **Vermögenssteuer**, eine **Finanztransaktionssteuer oder spezifische Verbrauchssteuern (z.B. Energie- oder CO2-Steuern)** zur Finanzierung des Staates bei. Letztere werden im Rahmen der vorliegenden Studie allerdings nicht weiter thematisiert.

Inlandskonsum und Exporte unterliegen unterschiedlichen Steuersätzen, da die Exportsteuer so kalibriert wird, dass die Verkaufspreise der Exportgüter trotz Umstellung von Einkommens- auf Konsumbesteuerung im Durchschnitt über alle exportierten Produkte und Dienstleistungen konstant bleiben. Dies deshalb, da die Konkurrenzfähigkeit deutscher Firmen auf den internationalen Märkten und im Ausland, in dem es annahmegemäß zu keinen Systemänderungen kommt, zumindest im Durchschnitt gewährleistet bleiben soll.

⁷ Der Verkaufspreis in Österreich bzw. der Wiederverkaufspreis nach Bearbeitung durch österreichische Firmen ändert sich aufgrund der hier angenommenen Umstellung des österreichischen Steuer- und Sozialsystems auf Konsumsteuerfinanzierung und BGE. Im Regelfall erhöhen sich dadurch die Verkaufspreise von Importgütern und -dienstleistungen.

⁸ Etwaige Besteuerung einzelner Güter mit zusätzlichen Steuern (z.B. Energie- oder CO2-Steuern) werden in der vorliegenden Analyse nicht berücksichtigt.

2.3. Höhe und Empfängerkreis des BGE

Die Höhe des BGE soll laut Definition „menschewürdiges Leben ermöglichen“. Sie beträgt im hier analysierten Vorschlag **1000 Euro pro Monat (12x jährlich netto) für erwachsene** Personen, die im deutschen Bundesgebiet wohnen. Für Minderjährige unter 18 Jahren beträgt das BGE 500 Euro pro Monat. Das BGE wird monatlich ohne weitere Bedingungen an jedes Mitglied der deutschen Wohnbevölkerung vom Staat ausbezahlt. Als Wohnbevölkerung gelten jene Menschen mit Hauptwohnsitz in Deutschland.⁹

Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang, dass es abseits der durch das BGE ersetzten Haushaltstransfers (siehe Abschnitt 2.5. zu keinen Kürzungen oder Einstellungen öffentlicher Leistungen kommt. Unter dem Begriff „öffentliche Leistungen“ werden im Rahmen der vorliegenden Studie vereinfachend auch Leistungen der Sozialversicherung, insbesondere der Krankenversicherung, subsummiert.

2.4. Ersatz versus Ergänzung von Sozialtransfers

Das BGE ersetzt jene Sozialtransfers, die im gegenwärtigen System von Haushalten bezogen werden können. Dazu zählen insbesondere Arbeitslosengeld I und II („Hartz IV“) und das Kindergeld. Rentenzahlungen bleiben erhalten, da sie Ansprüche aus vorangegangenen Leistungen von Rentenversicherungsbeiträgen darstellen. Sie werden aber – wie die Erwerbseinkommen – bei Einführung mit der ersten Auszahlung des BGE soweit gekürzt, dass das Gesamt-Nettoeinkommen der Rentner inkl. BGE mindestens so hoch ist wie vor der Einführung (siehe den folgenden Abschnitt 2.6.). Der Verlauf der Höhe der Renten nach Implementierung des BGE unterliegt wie bisher Verhandlungen der Rentner-Vertreter mit den Bundes- und Landesregierungen.

2.1. Art der Auszahlung und die Art der Einführung

Das BGE wird im vorliegenden Modell nach seiner Implementierung **additiv**, also unabhängig von weiteren Einkommen (insbesondere Erwerbseinkommen) ausbezahlt.

Allerdings werden die heutigen Nettoeinkommen in der Einführungsphase zunächst gekürzt. Unmittelbar danach werden die Nettoeinkommen jedoch wieder den Lohnverhandlungen auf den jeweiligen Arbeitsmärkten überlassen (siehe Abschnitt 2.6. Durch diese Vorgehensweise kann der hier untersuchte Vorschlag mit einer **substitutiven** Auszahlung eines BGE

⁹ Es sei erwähnt, dass auch Obdachlose gem. §19 Meldegesetz, einen Hauptwohnsitz geltend machen können, und somit BGE beziehen können.

verwechselt werden. Dies, obwohl die Kürzung der Einkommen lediglich in der Einführungsphase passiert und durch nachfolgende Verhandlungen wieder rückgängig gemacht werden kann.¹⁰

Bei einer substitutiven Auszahlung würden nur jene Personen vom Staat ein BGE erhalten, deren monatliche Nettoeinkommen kleiner als der BGE-Satz sind. Gewissermaßen würde das BGE, ähnlich der Sozialhilfe, die individuellen Nettoeinkommen auf den BGE-Satz anheben. Die substitutive Auszahlung wäre nicht bedingungslos, da für die Auszahlung das Einkommen kleiner als der BGE-Satz sein muss. Die Finanzierung einer substitutiven Auszahlung wäre naturgemäß leichter zu bewerkstelligen als die Finanzierung einer additiven Variante.

2.2. Verhandlung von Erwerbseinkommen nach der Einführungsphase

Der hier thematisierte Vorschlag zur Implementierung eines BGE beinhaltet zwei Schritte. **Schritt 1** sieht vor, Erwerbseinkommen mit der ersten Auszahlung des BGE so weit zu kürzen, dass das Gesamt-Nettoeinkommen der Erwerbstätigen¹¹ inkl. BGE mindestens so hoch ist wie vor der Einführung. Das bedeutet, dass Nettoeinkommen, die unterhalb des BGE-Satzes von 1000 Euro pro Monat liegen, zunächst gänzlich durch das BGE ersetzt werden.

Würde dieser Schritt so umgesetzt, so entspräche das einer durchschnittlichen Kürzung der Nettoerwerbseinkommen um etwa 40%.¹²

Schritt 2 sieht vor; nach der Kürzung der Erwerbseinkommen und Wiederherstellung bzw. Erhöhung des Gesamteinkommens durch das BGE, dass Gehälter – wie bisher – individuell oder durch kollektive Verhandlungen vereinbart werden. Allerdings unter geänderten Voraussetzungen.

Einerseits werden für die Arbeitgeber die Löhne und Gehälter durch den Entfall aller Steuern und Abgaben auf den Faktor Arbeit wesentlich kostengünstiger. Andererseits ist die Verhandlungsposition der ArbeitnehmerInnen durch die Auszahlung des BGE gestärkt (siehe auch Calsamiglia und Flamand, 2019). Die unbedingte Notwendigkeit der Einkommenserzielung

¹⁰ Eine substitutive Variante bei Einkommen bis zur Höhe des BGE würde implizit eine Einkommensteuer von 100% darstellen. Wenn beispielsweise das monatliche Netto-Erwerbseinkommen um 100 Euro steigt, so sinkt das BGE aufgrund der substitutiven Auszahlung um diesen Betrag. Das Gesamteinkommen bleibt konstant, obwohl Erwerbseinkommen erzielt wird. Dahingehend ist eine substitutive Auszahlung nicht mit einem Konsumsteuersystem vereinbar, da das Konsumsteuersystem per definitionem auf die Besteuerung von Einkommen verzichtet.

¹¹ Der Vorschlag zielt grundsätzlich auf die Einkommen unselbständig Beschäftigter ab, da die Einkommen selbständig Beschäftigter sich aus den am Markt erzielten Umsätzen ableiten und daher nicht gekürzt oder erhöht werden können. Für die nachfolgenden Berechnungen wird angenommen, dass die Einkommen selbständig Erwerbstätiger denselben Schwankungen unterliegen wie die Einkommen unselbständig Erwerbstätiger.

¹² Der Prozentsatz wurde mithilfe einer Häufigkeitsverteilung von Haushalten unterschiedlicher Größe in Haushalts-Nettoeinkommensklassen angenähert (Destatis, 2020a).

durch Erwerbsarbeit ist nicht mehr so stark gegeben bzw. fällt in vielen Fällen weg. Zudem könnte aufgrund der finanziellen Ausstattung durch das BGE auch die Bereitschaft, für geringe Löhne zu arbeiten, steigen.

Das Ergebnis der Lohnverhandlungen und somit das Niveau der Nettoerwerbseinkommen nach der hier skizzierten Einführungsphase ist daher unbestimmt und wird im Rahmen der vorliegenden Berechnungen nicht prognostiziert. Stattdessen werden in den nachfolgenden Berechnungen zwei Szenarien aufgespannt. Für Renten wird dabei angenommen, dass ihre Höhe der Entwicklung der Erwerbseinkommen folgt.

S1: Erwerbseinkommen / Renten bleiben nach Kürzung unverändert

S2: Erwerbseinkommen / Renten bewegen sich nach Kürzung auf ihr ursprüngliches Niveau zurück, vergleichbar einer initial additiven Auszahlung des BGE.

Szenario 1 stellt jene Situation dar, in der die **verfügbaren Einkommen, d.h. die für Konsum / Ersparnis verwendbaren Einkommen**, im Vergleich zum Niveau vor der Einführung unverändert bleiben (für Personen mit gegenwärtigem Nettoeinkommen \geq BGE-Satz) bzw. erhöht werden (für Personen mit gegenwärtigem Nettoeinkommen $<$ BGE-Satz). Die Autoren der vorliegenden Studie erwarten allerdings, dass – insbesondere aufgrund der verbesserten Verhandlungsposition der Arbeitnehmer*innen bei den Lohnverhandlungen – die Löhne und Gehälter nach einer allfälligen Einführung des BGE gemäß dem hier analysierten Vorschlag, gegenüber dem Niveau von Szenario 1 steigen würden. Es ist wahrscheinlich, dass die Arbeitnehmer*innen ihre gestärkte Position zur Wiedererlangung ihrer vormaligen Erwerbseinkommen nützen würden.¹³ Im Gegenzug könnten überzogene Lohnforderungen der Arbeitnehmer*innen als Anlass zur Automatisierung genommen werden, um die Nachfrage nach Arbeitskräften zu verringern. Zum Vergleich wird daher auch Szenario 2 gerechnet, in dem die Erwerbseinkommen und auch die Renten nach der Einführungsphase wieder auf ihr ursprüngliches Niveau zurückkehren. Beide Szenarien sind nach unserer Meinung Eck- oder Randszenarien; sehr wahrscheinlich wird sich eine stabile Gleichgewichtslösung dazwischen einstellen.

Unklar ist, wie viel Zeit Schritt 2 in Anspruch nehmen wird, bis er vollständig abgeschlossen ist. Die Autoren der vorliegenden Studie gehen davon aus, dass – sollte es zu einer Durchführung des hier skizzierten Vorschlags kommen - das Datum der Einführung eines BGE im Vorhinein bekannt sein wird. Weiterhin gehen sie davon aus, dass bereits vor dem

¹³ Denkbar ist auch, dass sich die Arbeitnehmer*innen mit dem gekürzten Erwerbseinkommen zwar zufriedengeben, allerdings ihr Arbeitsstunden-Ausmaß reduzieren. Dies wäre ebenfalls eine Rückführung der Erwerbseinkommen in Richtung ursprüngliches Niveau. Denn die reduzierten Arbeitsstunden müssen – wenn schon nicht zur Gänze so sicherlich zum Teil – durch zusätzliche Arbeitnehmer*innen aufgefüllt werden.

Einführungsdatum Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bzw. auch Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen individuell in Verhandlungen für die Zeit nach der Einführung treten werden. Es ist daher davon auszugehen, dass Schritt 2 zum Großteil bereits vor dem Einführungsdatum des BGE, in dem Schritt 1 in Kraft tritt, abgeschlossen sein wird. Dennoch gehen wir davon aus, dass die gesamte Umstellung bis zu einem Zeitpunkt, in dem die Nettoerwerbseinkommen je Branche bzw. Beruf wieder weitgehend stabil sind, mindestens 3 – 5 Jahre dauern wird.

2.3. Weitere Annahmen bezüglich Konsum- und Erwerbsverhalten

Wie in der Ökonomie üblich, müssen zur Berechnung unseres Modells einige Annahmen getroffen werden:

(1) Die vorliegenden Berechnungen unterliegen der Annahme, dass die auf den Güter- und Dienstleistungsmärkten umgesetzten Mengen trotz allfälliger Preisveränderungen keinen Schwankungen unterliegen. D.h. die angenommene Nachfrageelastizität beträgt für alle thematisierten Güter und Dienstleistungen null.

(2) Weiterhin wird angenommen, dass zur Produktion von jeweils einer Einheit von Gütern und Dienstleistungen vor und nach der Einführung eines BGE gemäß dem hier skizzierten Vorschlag Arbeits- und Kapitalinput in gleicher Höhe notwendig ist. D.h. die Effizienz der Produktion bzw. eine Änderung der Kapital- oder Arbeitsintensität der Produktion wird im Rahmen der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt.

(3) Hinsichtlich der Importstruktur wird für die vorliegende Analyse angenommen, dass die Importanteile der jeweiligen in Deutschland verarbeiteten und angebotenen Güter und Dienstleistungen durch die Einführung des BGE unverändert bleibt.

Die Berechnungen erfolgen differenziert auf der Ebene von insgesamt 65 Wirtschaftssektoren (in etwa ÖNACE-Zweisteller), die Daten dazu wurden der Input-Output-Tabelle für Deutschland (IOT, 2020) entnommen. Im Folgenden werden allerdings ausschließlich Überblicksergebnisse, die nicht in Sektoren gegliedert sind, dargestellt.

3. Umstellung auf ein Konsumsteuersystem

Der im Rahmen der vorliegenden Studie untersuchte Vorschlag sieht ein Konsumsteuersystem vor, in dem sich der Staat – anders als bisher – weitgehend aus beim Konsum anfallenden Abgaben finanziert. Darüber hinaus wird beim Konsumsteuersystem gemäß dem vorliegenden Vorschlag ergänzend eine Exportsteuer eingehoben.

3.1. Berechnungsbasis und Untersuchungsannahmen

Das Bruttoinlandsprodukt Deutschlands im untersuchten Zeitraum 2018 betrug 3344 Milliarden Euro (Destatis, 2020b). Die Summe an Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen betrug für den gleichen Zeitraum 1.340 Milliarden EUR (Eurostat, 2020a).

Bei vorliegender Modellierung einer Steuersystemumstellung auf Konsumbesteuerung und BGE fallen zunächst alle gegenwärtig gültigen Abgaben insbesondere jedoch Einkommensteuern und die ausschließlich auf Erwerbseinkommen anfallenden Sozialversicherungsbeiträge, weg. Tabelle 3.1 zeigt diesbezüglich das Abgabenaufkommen, das gegenwärtig jährlich anfällt und bei einer Systemumstellung ersetzt würde. Die gegenwärtig gültige Mehrwertsteuer (MWSt.) wird durch eine Konsumsteuer gleicher Funktionsweise ersetzt.

Tabelle 3.1 Abgaben, die nach Einführung eines Konsumsteuersystems entfallen

Abgaben auf Erwerbseinkommen	Aufkommen 2018
SV-Beiträge der Arbeitgeber	€ 261 Mrd.
SV-Beiträge der Arbeitnehmer	€ 216 Mrd.
SV-Beiträge der Selbständigen	€ 9 Mrd.
Lohnsteuer	€ 246 Mrd.
Einkommensteuer/KÖSt.	€ 182 Mrd.
Summe Abgaben auf Erwerbseinkommen	€ 914 Mrd.
Sonstige Abgaben	
SV-Beiträge der Rentner und freiwillige Versicherung	€ 84 Mrd.
Mehrwertsteuer in derzeitiger Form	€ 235 Mrd.
Sonstige Steuern und Abgaben (z.B. Energieabgaben, Mineralölsteuer etc.)	€ 107 Mrd.
Summe sonstige Abgaben	€ 426 Mrd.
Gesamtsumme aller entfallenden Abgaben	€ 1340 Mrd.

Quelle: Eurostat (2020a), eigene Berechnungen.

3.2. Bemessungsgrundlage einer Konsum- und Exportsteuer

Im hier analysierten Vorschlag werden Güter, die im deutschen Bundesgebiet angeboten werden, mit einer Konsumsteuer belegt. Jene Güter, die (zum Teil) in Deutschland produziert werden und von deutschen Anbietern an ausländische Nachfrager verkauft werden, werden hingegen mit der Exportsteuer belegt. Die Bemessungsgrundlage von Konsumsteuer als auch Exportsteuer bestehen in beiden Fällen aus den Nettopreisen der Produkte, d.h. der Summe aus

- den Kosten des Faktors Arbeit¹⁴ sowie den kalkulierten Unternehmensgewinnen (vor Abschreibungen) sowie
- den Preisen importierter Zwischenprodukte, die in den in Deutschland gefertigten Gütern enthalten sind bzw. den Preisen importierter Endprodukte, die in Deutschland angeboten werden.

Die Konsumsteuer wird somit auf „echte Nettopreise“ - ohne jegliche andere bereits einkalkulierte Abgaben - erhoben, anders als die Bemessungsgrundlage der gegenwärtig gültigen Mehrwertsteuer.¹⁵

Da die Konsumsteuer (zusammen mit Exportsteuer, Vermögensteuer und Finanztransaktionssteuer) weitgehend alle bisher gültigen Abgaben ersetzt, und ihre Bemessungsgrundlage wie erwähnt „echte Nettopreise“ sind, muss der Steuersatz deutlich höher sein als der Satz der Mehrwertsteuer des gegenwärtigen Systems.

Investitionsgüter, die in Deutschland nachgefragt werden, sind analog dem heutigen Mehrwertsteuersystem auch bei der Konsumbesteuerung zur Vorsteuer abzugsberechtigt, daher nicht mit der Konsumsteuer belegt. Dies bedeutet, dass Investitionen im hier vorgeschlagenen Konsumsteuersystem keinerlei Besteuerung mehr unterliegen, während im gegenwärtigen System in Investitionsgüterpreisen insbesondere Abgaben auf Erwerbseinkommen, enthalten sind. Daraus folgt, dass Investitionsgüter im hier vorgeschlagenen Konsumsteuersystem um durchschnittlich ein Viertel (IOT, 2020) kostengünstiger sind als im gegenwärtig gültigen System. In weiterer Folge bedeutet dies, dass die Abschreibungen im Konsumsteuersystem ebenfalls um etwa ein Viertel reduziert werden.

4. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf des Staates

Bei der Ermittlung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfes des Staates bei Einführung eines BGE spielt naturgemäß die Höhe des BGE sowie die Höhe der durch das BGE ersetzten Sozialtransfers eine Rolle. Zudem ist wesentlich, dass der Staat an seine Angestellten (Beamte und Vertragsbedienstete) aufgrund des Wegfalls von Steuern und Abgaben auf den Faktor Arbeit nur noch Nettolöhne, nicht jedoch die Einkommensbestandteile, die in weiterer Folge

¹⁴ Diese sind aufgrund der wegfallenden Steuern und Abgaben auf den Faktor Arbeit deutlich niedriger als im Status Quo.

¹⁵ In der Bemessungsgrundlage der gegenwärtig gültigen Mehrwertsteuer (=Nettoverkaufspreis) sind hingegen Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge der am Produktionsprozess beteiligten Personen sowie weitere Abgaben wie Produktionssteuern und Gütersteuern (z.B. Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Energieabgaben etc.) enthalten.

von den staatlichen Angestellten als Lohnsteuern und SV-Beiträge entrichtet werden, bezahlen muss.

Unmittelbar nach der Einführung (siehe Abschnitt 2.4.) können zudem die erwähnten vom Staat ausbezahlten Nettogehälter um den BGE-Betrag reduziert werden. Dies erleichtert zusätzlich die Finanzierung des BGE, da die freiwerdenden Mittel zur Finanzierung des BGE herangezogen werden können. Allerdings ist unklar, inwieweit diese Lohnreduktion bei den an die Einführungsphase anschließenden Lohnverhandlungen bestehen bleibt (siehe dazu den Unterschied zwischen Szenario 1 (S1) und Szenario 2 (S2)).

Wird – wie im hier analysierten Vorschlag - gleichzeitig mit der Einführung eines BGE das Sozialsystem von (hauptsächlicher) Einkommensteuer- und Beitragsfinanzierung auf Konsumsteuerfinanzierung umgestellt, ist ferner relevant, dass die Gehälter der staatlichen Angestellten sowie die Renten gegenwärtig direkten Steuern und Abgaben unterliegen, in einem konsumsteuerfinanzierten System jedoch nicht mehr.

Dies hat zunächst zur Folge, dass die Gehälter und Renten, die der Staat selbst ausbezahlt, die Einkommensabgaben (typischerweise Steuer und SV-Abgaben), die der Staat unmittelbar nach Auszahlung selbst wieder einhebt, nicht mehr enthalten müssen. Vordergründig sinkt durch diese Umstellung auf Konsumbesteuerung der Finanzierungsbedarf des Staates, allerdings sind die Gehälter der staatlichen Angestellten und die Renten auch keine Bemessungsgrundlage mehr zur Einhebung von Steuern und Abgaben.

Daher ist zur Ermittlung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfes die Entwicklung der Gehälter der staatlichen Angestellten sowie der Renten nach Implementierung des BGE maßgeblich. Diese wird im Rahmen der vorliegenden Studie wie erwähnt nicht prognostiziert, stattdessen werden zwei unterschiedliche Szenarien über diese Entwicklung gebildet und berechnet (siehe Abschnitt 2.6.).

Schließlich ist die Preisentwicklung der Konsumgüter, die der Staat bezieht, zu berücksichtigen. Steigen (fallen) die Preise dieser Konsumgüter aufgrund der Systemumstellung, so steigt (fällt) der zusätzliche Finanzierungsbedarf.¹⁶

Tabelle 4.1 stellt zunächst die bei einer Einführung jedenfalls zusätzlich anfallenden den jedenfalls entfallenden Posten gegenüber. Wie ersichtlich würde der BGE-Betrag, der jährlich an alle Mitglieder der deutschen Wohnbevölkerung ausbezahlt würde, sich auf rund 915 Mrd. Euro pro Jahr belaufen. Abzüglich der oben erwähnten entfallenden Sozialtransfers sowie der Abgaben in den Löhnen der staatlichen Angestellten und Renten, die aufgrund der Umstellung

¹⁶ Für die vorliegende Analyse wurde angenommen, dass die Preisentwicklung der Konsumgüter, die der Staat bezieht, der durchschnittlichen Preisentwicklung der Güter des privaten Konsums, die berechnet wurde, entspricht.

des Sozialsystems auf Konsumfinanzierung entfallen können, verbleibt zunächst ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von jährlich 603 Mrd. Euro. Wenn im Zuge der Systemumstellung und der daran folgenden Neuverhandlungen die Renten und Gehälter von staatlichen Angestellten gegenüber dem Status Quo unverändert bleiben (Szenario 2), stellen diese 603 Mrd. Euro jährlich den zusätzlichen Finanzierungsbedarf dar.

Von diesem Betrag wären jene Lohn- und Pensionsbestandteile abzuziehen, die bei einer "wandelnden" Einführung des BGE (Szenario 1) durch das BGE ersetzt werden.

Wie aus

Tabelle 4.1 ersichtlich würde die Reduktion der Gehälter von staatlichen Angestellten und Renten in Szenario 1 142 Mrd. Euro jährlich betragen. Der zusätzliche Finanzierungsbedarf des Staates beträgt in diesem Szenario somit 460 Mrd. Euro.

Abbildung 4.1 zeigt den zusätzlichen Finanzierungsbedarf für die zwei berechneten Szenarien sowie Situationen, die zwischen den beiden Szenarien liegen. Auf der X-Achse ist sowohl die Veränderung der Erwerbseinkommen (und Renten) als auch die Veränderung der verfügbaren Einkommen (Erwerbseinkommen/Renten + BGE – durch das BGE ersetzte Sozialtransfers) abgetragen. Szenario 1 (S1) zeigt, wie erwähnt, den Finanzierungsbedarf unmittelbar zur Einführung des BGE, in dem die Erwerbseinkommen und Renten soweit gekürzt werden, dass die verfügbaren Einkommen inkl. BGE nicht unter das ursprüngliche Niveau fallen. Dieser beträgt wie ersichtlich 460 Mrd. Euro.

Tabelle 4.1: Zusätzlicher jährlicher Finanzierungsbedarf des Staates als Saldo an- und entfallender Beträge

	Szenario 1	Szenario 2
BGE	€ 915 Mrd.	€ 915 Mrd.
SV-Arbeitgeberabgaben auf Gehälter von staatlichen Angestellten	-€ 48 Mrd.	-€ 48 Mrd.
SV-Arbeitnehmerabgaben auf Gehälter von staatlichen Angestellten	-€ 40 Mrd.	-€ 40 Mrd.
SV-Abgaben auf Renten	-€ 77 Mrd.	-€ 77 Mrd.
Lohnsteuern auf Gehälter von staatlichen Angestellten	-€ 56 Mrd.	-€ 56 Mrd.
Haushaltstransfers	-€ 76 Mrd.	-€ 76 Mrd.
Produktionsabgaben	-€ 15 Mrd.	-€ 15 Mrd.
Summe	€ 603 Mrd.	€ 603 Mrd.
+/- Veränderung der Nettogehälter von staatlichen Angestellten/Nettorenten	-€ 143 Mrd.	+0 Mrd.
FINANZIERUNGSBEDARF DES STAATES	€ 460 Mrd.	€ 603 Mrd.

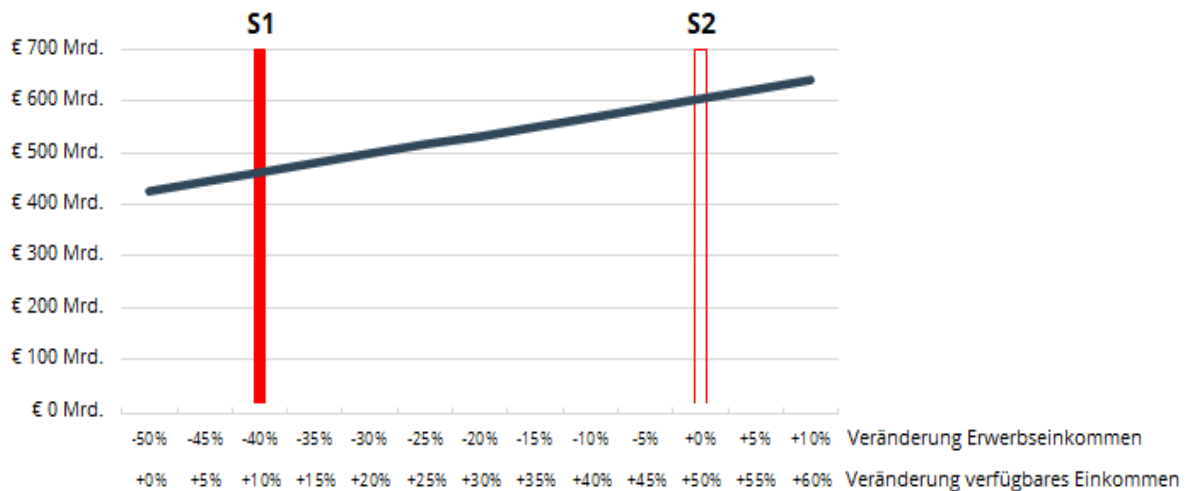
Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018 sowie ein BGE von 1000/500 Euro monatlich gemäß Spezifikation in Abschnitt 2.3.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Wie in Abschnitt 2.6. ausgeführt, entspricht S1 einer Kürzung der Erwerbseinkommen um etwa 40%. Gleichzeitig entspricht es einer Erhöhung der Gesamtheit aller verfügbaren Einkommen um etwa 5%. Für Personen, deren Nettoeinkommen vor der Einführung über dem BGE-Satz lag, bleibt das verfügbare Einkommen gleich, für Personen mit ursprünglichem Einkommen < BGE-Satz erhöht sich das verfügbare Einkommen hingegen.

Kehren die Löhne und Renten auf das Niveau vor der Einführung zurück (S2), so beläuft sich der zusätzliche Finanzierungsbedarf auf 603 Mrd. Euro (siehe auch Tabelle 4.1). In diesem Szenario würde die Gesamtheit aller verfügbaren Einkommen jedoch mit der Auszahlung des BGE zusätzlich zu den Erwerbseinkommen und abzüglich ersetzter Sozialtransfers um etwa 50% steigen.

Abbildung 4.1: Zusätzlicher Finanzierungsbedarf in Abhängigkeit des Lohnniveaus



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

5. Steuersätze und Abgabenquoten

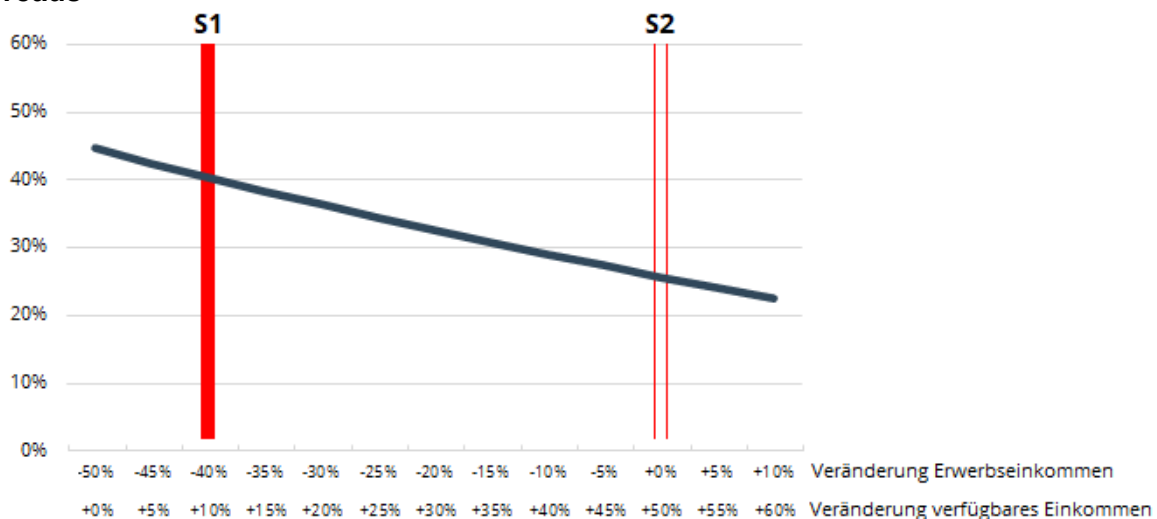
Der folgende Abschnitt zeigt das mögliche Aufkommen der Konsumsteuer und Exportsteuer nach einer Einführung eines BGE gemäß dem hier analysierten Vorschlag. Das Aufkommen von Exportsteuer und Konsumsteuer hängt dabei maßgeblich vom Lohn- und Erwerbseinkommensniveau ab, das sich nach Einführung des BGE einstellt. Denn die Löhne und Erwerbseinkommen sind Bestandteile der Güter- und Dienstleistungspreise und bestimmen daher die Bemessungsgrundlage der beiden Steuern. Daher werden die Aufkommenswirkungen für Konsumsteuer und Exportsteuer differenziert für die zwei unterschiedlichen Szenarien über die Entwicklung von Einkommen und Renten dargestellt.

5.1. Exportsteuer

Die Exportsteuer wird wie oben erwähnt (siehe Abschnitt 2.2.) so kalibriert, dass das durchschnittliche Preisniveau deutscher Exportgüter gegenüber dem Status Quo unverändert bleibt. Dies bedeutet, dass bei steigenden Löhnen der Prozentsatz der Exportsteuer geringer werden muss, da ansonsten das durchschnittliche Preisniveau des Status Quo nicht gehalten werden kann. Denn die Exportsteuer generiert im Durchschnitt über alle Produktgruppen genau das Aufkommen der direkten Steuern, die gegenwärtig in den Preisen enthalten sind (v.a. Einkommensteuern und SV-Abgaben) und nach der Umstellung auf ein Konsumsteuersystem entfallen würden.

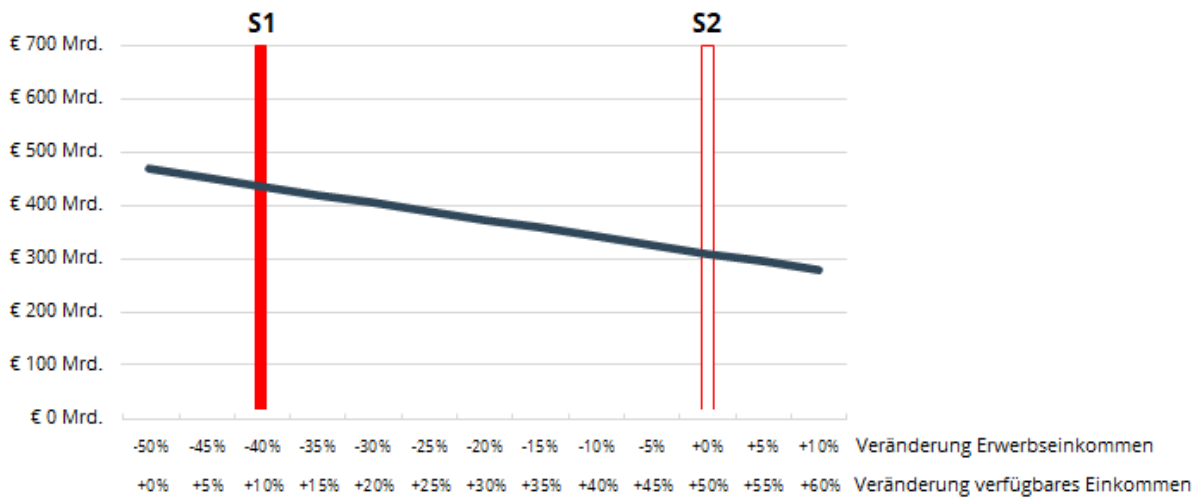
Die in Abhängigkeit des Lohnniveaus möglichen Export-Steuersätze sind in Abbildung 5.1 dargestellt und betragen im Szenario 1 (S1) durchschnittlich 40% und in Szenario 2 (S2) 26%.

Abbildung 5.1: Möglicher Prozentsatz der Exportsteuer in Abhängigkeit des Lohnniveaus



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

Abbildung 5.2: Aufkommen der Exportsteuer in Abhängigkeit des Lohnniveaus



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.

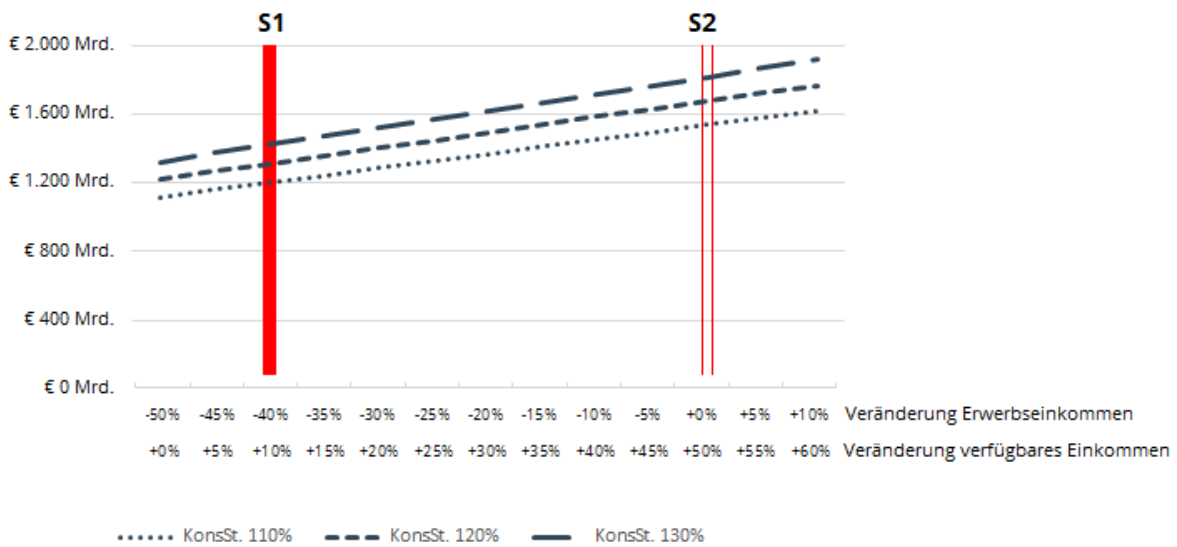
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

Das resultierende Aufkommen einer Exportsteuer ist, wiederum in Abhängigkeit des sich auf den Arbeitsmärkten entwickelnden Lohnniveaus, in Abbildung 5.2 dargestellt und sinkt prozentuell mit zunehmendem Lohnniveau um jeweils auf die heutigen Netto-Exportpreise zu kalibrieren.

5.2. Konsumsteuersätze

Das Aufkommen der Konsumsteuer ist bei gegebenem Prozentsatz – unter den für die vorliegende Studie getroffenen Annahmen – ebenfalls abhängig vom sich auf den Arbeitsmärkten nach Einführung des BGE einstellenden Lohnniveaus. Abbildung 5.3 zeigt das Aufkommen einer Konsumsteuer, das bei Konsumsteuer-Prozentsätzen von 110%, 120% und 130% unter der getroffenen Annahme, dass die nachgefragten Gütermengen gegenüber dem Status Quo unverändert bleiben, generiert wird. Die Prozentsätze wurden in der Bandbreite gewählt, so dass das generierbare Aufkommen - inkl. Exportsteuer - in etwa dem für die Einführung des BGE inkl. Umstellung auf Konsumsteuersystem notwendigen Aufkommen entspricht.

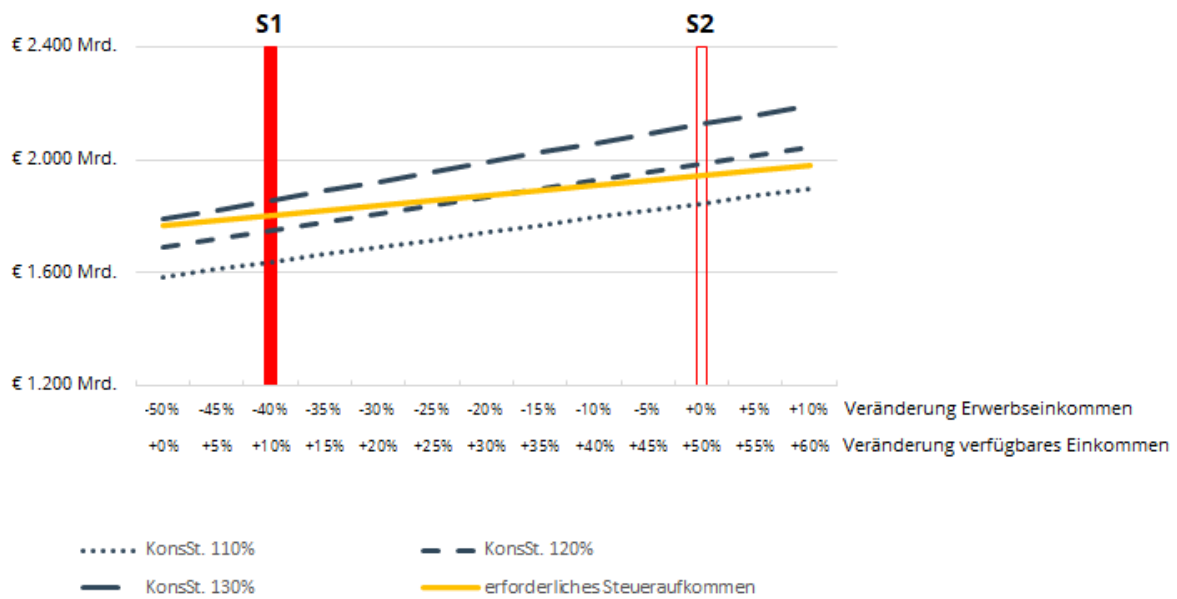
Abbildung 5.3: Aufkommen der Konsumsteuer in Abhängigkeit des Lohnniveaus



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

Das erforderliche Aufkommen sowie die von Exportsteuer und Konsumsteuer (differenziert in die Steuersätze 110%, 120% und 130%) in Abhängigkeit von der Lohnentwicklung generierten Aufkommen sind in Abbildung 5.4 dargestellt. Wie ersichtlich steigt das erforderliche Aufkommen mit steigenden Lohnniveaus. Dies deshalb, da die Gehälter der staatlichen Angestellten und die Renten annahmegemäß derselben Entwicklung folgen wie die Löhne und Einkommen auf den privaten Arbeitsmärkten. Bleiben auf diesen Arbeitsmärkten die Löhne nach der Kürzung im Zuge der Einführung des BGE (S1) unverändert, so beträgt das für ein BGE erforderliche Aufkommen etwa 1.800 Mrd. Euro jährlich. Bewegen sich die Löhne der staatlichen Angestellten / Renten nach der im vorliegenden Vorschlag vorgenommenen Kürzung im Rahmen der Einführung des BGE wieder auf ihr ursprüngliches Niveau zurück (S2), so steigt der Finanzierungsbedarf entsprechend auf etwa 1.950 Mrd.

Abbildung 5.4: Aufkommen von Konsum- und Exportsteuer gegenüber dem für ein BGE erforderlichem Aufkommen



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

Wie aus Abbildung 5.4 ersichtlich, würde eine Konsumsteuer von 120% zusammen mit einer Exportsteuer die Finanzierung des BGE gemäß dem Vorschlag des Vereins „Generation Grundeinkommen“ ohne weitere Steuerquellen annähernd gewährleisten.

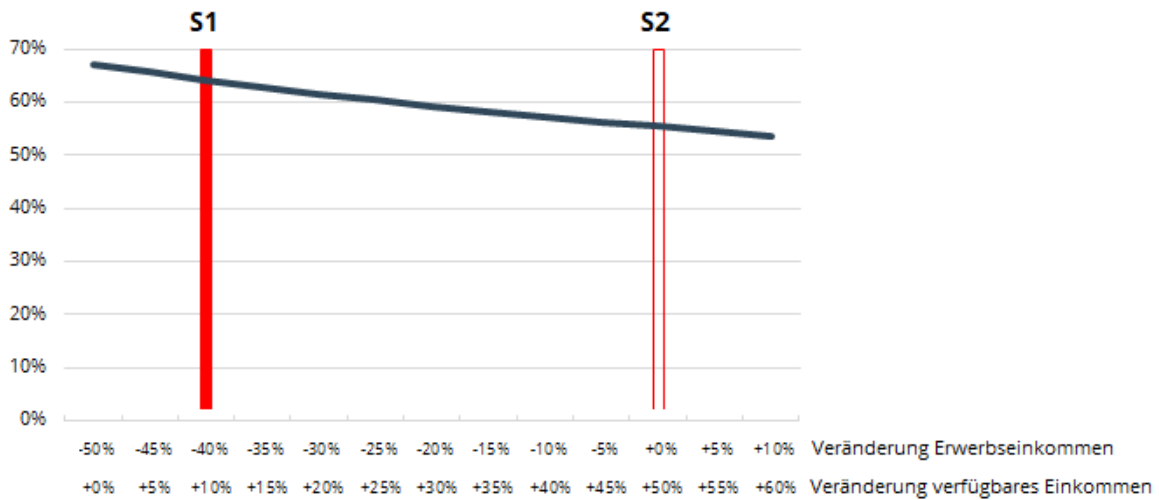
5.3. Abgabenquote

Die zur Finanzierung eines BGE gemäß dem Vorschlag des Vereins „Generation Grundeinkommen“ notwendige Abgabenquote (in % des BIP) ist in Abbildung 5.5 dargestellt. Sie sinkt mit steigendem Niveau von Erwerbseinkommen, da diese die Basis der Abgabenquote, das BIP, beeinflussen. Im Szenario 1 mit um das BGE gekürzten Erwerbseinkommen (dieses gilt unmittelbar nach der Einführung des BGE gemäß dem hier analysierten Vorschlag) sinkt das Bruttoinlandsprodukt auf etwa 2.800 Mrd. Euro. Der BIP-Rückgang ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Investitionsgüter sowie die Gehälter der staatlichen Angestellten nach Umstellung auf Konsumsteuer vollständig von Abgaben befreit sind. Letzteres wirkt sich auch auf die Abschreibungen aus, die im BIP enthalten sind. Lohnerhöhungen sowie die insgesamt höhere Steuerbelastung wirken sich hingegen BIP-erhöhend aus. Die Summe der beiden Effekte ergibt das BIP-Niveau nach Einführung eines BGE gemäß dem hier analysierten Vorschlag. Die entsprechenden Werte sind in Abbildung 5.6 dargestellt.

Bewegen sich die Löhne nach Einführung des BGE wieder auf ihr ursprüngliches Niveau zurück (S2), so würde die notwendige Abgabenquote noch über 50% betragen. Allerdings

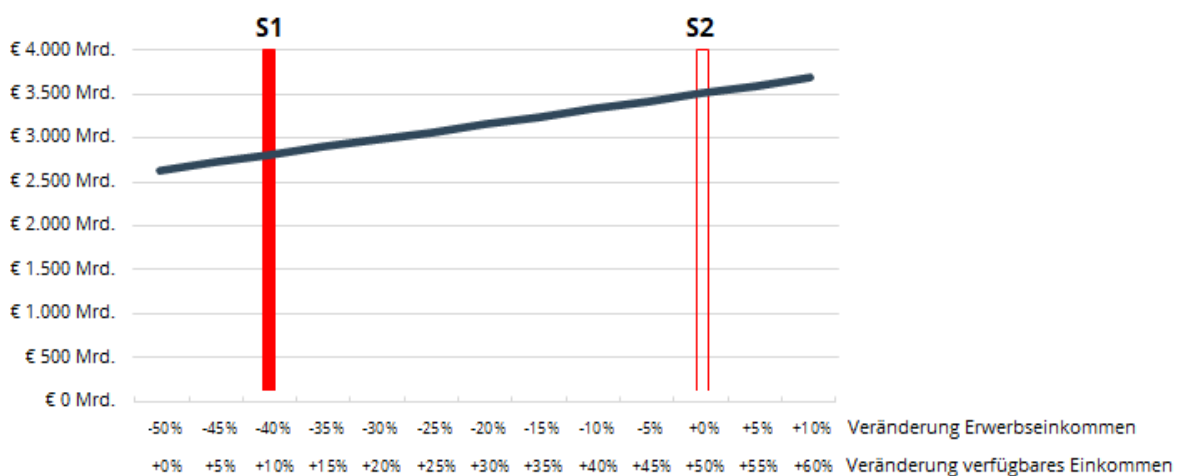
müsste in diesem Fall von Preissteigerungen ausgegangen werden, wodurch die Kaufkraft des BGE sinkt (siehe Abschnitt 6.)

Abbildung 5.5: Zur Finanzierung eines BGE notwendige Abgabenquote



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

Abbildung 5.6: BIP-Niveau nach Einführung eines BGE



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

6. Effekte auf das Preisniveau

Im vorliegenden Abschnitt wird dargestellt, wie eine Einführung eines BGE gemäß dem hier analysierten Vorschlag das Preisniveau der Konsumgüter beeinflussen würde. Effekte auf das Preisniveau sind durch die Umstellung des Steuersystems von weitgehender Einkommens- auf weitgehende Konsumfinanzierung denkbar. Denn eine Konsumsteuer wirkt vor allem über die Preise der Produkte, die mit der Konsumsteuer belegt sind. Eine Einkommensteuer tut dies

– unter der Annahme konstanter Bruttolöhne bzw. Bruttoeinkommen – nicht. Stattdessen wirkt eine Einkommensteuer auf die Nettoeinkommen. Real, d.h. bezüglich der Gütermengen, die für eine Einheit Nettoeinkommen erhältlich sind, sind Konsumsteuer und Einkommensteuer äquivalent, nominell (d.h. bezüglich der monetären Beträge von Preisen und Nettoeinkommen) jedoch nicht.

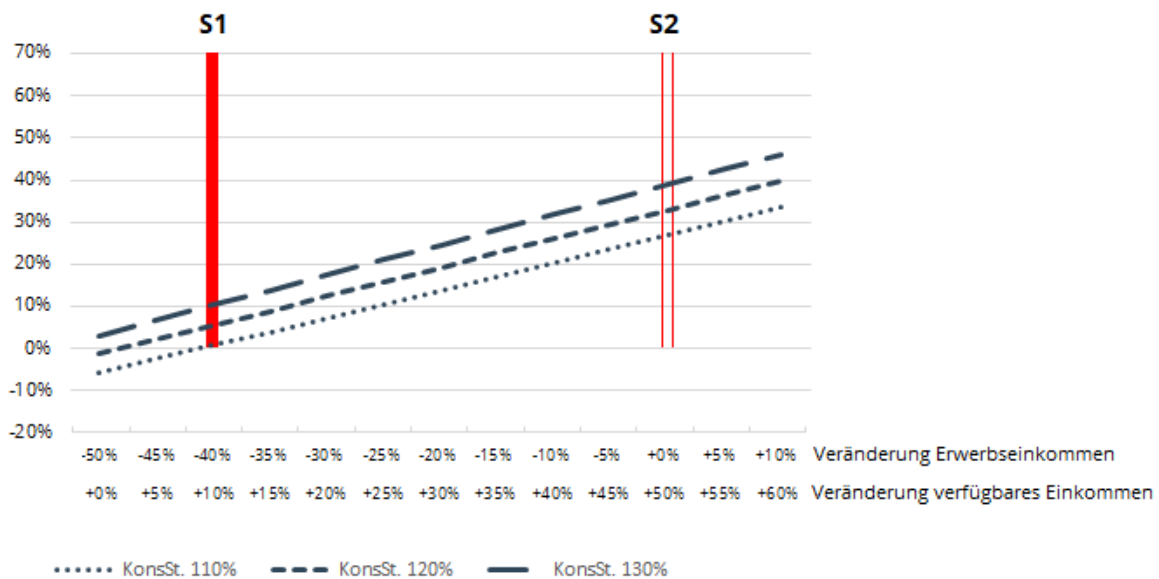
6.1. Durchschnittliches Preisniveau

Zur Ermittlung des Preisniveaus der Konsumgüterpreise wurden die Nettopreise herangezogen, die sich aus den Importanteilen der jeweiligen Güter und den (deutschen) Netto-Erwerbseinkommen, die in den Szenarien S1 und S2 je nach Lohnentwicklung variieren, ergeben. Die Nettopreise wurden in weiterer Folge mit Konsumsteuersätzen von 110%, 120% und 130% belegt. Die Analyse erfolgt differenziert für 65 Produktgruppen, die in Abbildung 6.1 dargestellte Veränderung des Preisniveaus gegenüber dem Status Quo wird auf Basis des gewichteten Durchschnittes der Preisveränderungen bei den jeweiligen Produktgruppen errechnet. Als Gewichte werden die Anteile der jeweiligen Produktgruppen am gesamten privaten Konsum in Deutschland gemäß Input-Output-Tabelle (IOT, 2020) verwendet. Die Analyse erfolgt unter der Annahme, dass die Preisveränderungen die konsumierten Gütermengen nicht beeinflussen (Preiselastizität der Nachfrage = 0, siehe Abschnitt 2.7.).

Die gezeigten Änderungen werden auch dadurch beeinflusst, dass die Konsumsteuer gemäß dem hier analysierten Vorschlag alle Produkte umfasst und auch alle Produkte mit dem gleichen Steuersatz belegt sind, während im Status Quo bestimmte Produkte von der Besteuerung ausgenommen sind (z.B. Dienstleistungen von Banken) oder einem reduzierten Steuersatz unterliegen (z.B. Lebensmittel).

Wie ersichtlich ist die Änderung des Preisniveaus abhängig vom unterstellten Szenario über die Lohnentwicklung. Der hier analysierte Vorschlag sieht vor, im Rahmen der Einführung des BGE die Löhne soweit zu kürzen, dass das Gesamt-Nettoeinkommen gegenüber dem Status Quo mindestens konstant bleibt (bzw. sich für Nettoeinkommen, die kleiner als der BGE-Satz sind, erhöht). Kommt es nach dieser Maßnahme auf den Arbeitsmärkten zu keiner weiteren Erhöhung der Erwerbseinkommen, so erhöht sich das Preisniveau gegenüber dem Status Quo um etwa 5%. Bewegen sich die Erwerbseinkommen allerdings wieder auf ihr ursprüngliches Niveau zurück (S2), so ist mit Preissteigerungen von etwa 35% zu rechnen.

Abbildung 6.1: Veränderung des Preisniveaus nach Einführung eines BGE



Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

6.2. Einkommensabhängiges Preisniveau

In weiterer Folge stellt sich die Frage, ob Haushalte mit unterschiedlichem Einkommen, da sie unterschiedliche Konsumgewohnheiten aufweisen, durch die Preisänderungen in unterschiedlichem Ausmaß betroffen wären. Beispielsweise ist allgemein bekannt, dass Haushalte mit geringen Einkommen anteilmäßig mehr für Lebensmittel ausgeben als Haushalte mit hohem Einkommen. Die Preisveränderung bei Lebensmitteln wirkt sich daher bei Haushalten mit geringem Einkommen entsprechend stärker aus.

Diese Frage wurde für Deutschland nicht untersucht, da den Autoren der vorliegenden Studie keine diesbezüglichen Mikrodaten für Deutschland vorliegen. Allerdings wurde diese Frage in einer Studie (Wakolbinger et al., 2020), die den hier analysierten Vorschlag auf Österreich – ebenfalls mit den auch hier aufgestellten Szenarien S1 und S2 - bezieht, untersucht.

Tabelle 6.1 listet diesbezüglich jene Produktgruppen auf, deren Konsum (in Österreich) stark einkommensabhängig ist.¹⁷ Zusätzlich dazu werden die jeweiligen Anteile am Gesamtkonsum für das 1. Dezil der Haushalts-Einkommensverteilung (d.h. die ärmsten 10% der Haushalte) sowie für das 10. Dezil (d.h. die reichsten 10% der Haushalte) und die Differenz dieser Anteile ausgewiesen. Darüber hinaus wird das produktgruppenspezifische Preisniveau nach Einführung eines BGE gemäß dem hier analysierten Vorschlag im Vergleich zum Status Quo (Wert 100) ausgewiesen.

¹⁷ Die Auswertung erfolgte auf Basis der Mikrodaten der Konsumerhebung (2016) von Statistik Austria, die eine Einteilung der Haushalte nach Einkommensgruppen (Dezilen) erlaubt.

Wie ersichtlich besteht bei Wohnungsmieten und Nahrungsmitteln eine erhebliche Differenz dahingehend, dass die Anteile bei ärmeren Haushalten höher sind. Allerdings werden Wohnungsmieten nach Einführung des BGE aufgrund niedriger Importanteile tendenziell billiger (S1) bzw. verteuern sich weniger stark (S2), Nahrungsmittel mit höheren Importanteilen jedoch sowohl in S1, vor allem aber in S2 teurer. Die Effekte gleichen sich insofern aus, als das durchschnittliche Preisniveau je Einkommensgruppe wenig variiert. In Szenario 1 (S1) bleibt es für alle hier gelisteten Einkommensgruppen in etwa auf dem ursprünglichen Niveau, in Szenario 2 (S2) erhöht sich das Preisniveau wiederum für alle gelisteten Einkommensgruppen um etwas mehr als 30%.

Für Österreich kann also gezeigt werden, dass die Veränderung des Preisniveaus sich zwischen Haushalten verschiedener Einkommensgruppen kaum unterscheidet (siehe Tabelle 6.2).

Tabelle 6.1: Preisniveau bei Produktkategorien, deren Konsum in Österreich stark einkommensabhängig ist

Produktkategorie	Preisniveau S1	Preisniveau S2	Anteil 1. Dezil	Anteil 10. Dezil	Differenz
Tatsächliche Mietzahlungen	76	132	10,1%	3,1%	6,9%
Nahrungsmittel	113	147	14,2%	8,3%	5,9%
Wasserversorgung und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung	100	136	5,9%	3,4%	2,5%
Strom, Gas u.a. Brennstoffe	105	140	6,4%	3,8%	2,5%
Tabakwaren	111	142	2,1%	0,6%	1,5%
Andere Dienstleistungen, a.n.g.	113	143	0,5%	1,6%	-1,1%
Ambulante Gesundheitsdienstleistungen	83	133	1,1%	2,2%	-1,1%
Bekleidung	131	150	3,3%	4,5%	-1,2%
Versicherungsdienstleistungen	97	135	3,6%	4,9%	-1,3%
Waren und Dienstleistungen für den Betrieb von Privatfahrzeugen	78	118	6,7%	8,1%	-1,4%
Verpflegungsdienstleistungen	86	129	6,0%	7,6%	-1,7%
Regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnungen	98	134	3,0%	5,1%	-2,1%
Kauf von Fahrzeugen	99	131	4,5%	7,5%	-3,0%
Pauschalreisen	85	128	3,1%	7,9%	-4,8%

* Angenommen wird ein Konsumsteuersatz von 110%. Die Berechnungen beziehen sich auf das Jahr 2018 und Österreich.

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf der Konsumerhebung 2014/15 von Statistik Austria (2018).

S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

Tabelle 6.2: Durchschnittliche Änderung des Preisniveaus (Status Quo = 100) nach Einkommensdezilen

Dezil	Preisniveau S1	Preisniveau S2
1	99,8	135,3
2	99,5	135,1

3	99,8	135,4
4	99,3	134,9
5	98,6	134,4
6	98,3	134,2
7	98,7	134,3
8	98,5	134,2
9	97,6	133,7
10	97,2	133,4

* Angenommen wird ein Konsumsteuersatz von 110%. Die Berechnungen beziehen sich auf das Jahr 2018 und Österreich.

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf der Konsumerhebung 2014/15 von Statistik Austria (2018).

S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

7. Fazit

Abschließend seien die Ergebnisse unseres Modells und der daraus folgenden Berechnungen in Tabelle 7.1 übersichtlich aufgeführt. Wie ersichtlich beträgt der zusätzliche Finanzierungsbedarf dann, wenn die Netto-Erwerbseinkommen um das BGE gekürzt werden und somit die Gesamteinkommen – nach der BGE-Einführung aus dem BGE selbst und den Netto-Erwerbseinkommen – konstant bleiben, 460 Mrd. Euro jährlich und somit etwa 14% des gegenwärtigen BIP-Niveaus. In Szenario S2, wo es zu keinen Nettolohn-Kürzungen im Zuge der BGE-Einführung (S2) kommt, ist der zusätzliche Finanzierungsbedarf naturgemäß höher (603 Mrd. Euro jährlich). Der Grund ist, dass annahmegemäß die Lohnveränderungen auch für die Gehälter der Angestellten des Staates gelten.

Die Finanzierung des hier diskutierten Vorschlags soll – zusätzlich zur Konsumsteuer – über eine Exportsteuer erfolgen. Das mögliche Aufkommen einer Exportsteuer wurde im Rahmen der vorliegenden Studie berechnet, es beträgt 437 Mrd. Euro jährlich in Szenario 1 und 310 Mrd. Euro jährlich in Szenario 2.

Angesichts der Berechnungen erscheint eine Finanzierung eines BGE gemäß dem in der vorliegenden Studie analysierten Vorschlag durch auf durchschnittlich im Vergleich zum Status Quo konstante Exportgüterpreise kalibrierte Exportsteuer und eine Konsumsteuer im Ausmaß von etwa 120% realistisch.

Ebenfalls aus Tabelle 7.1 ersichtlich ist, dass die Entwicklung der Nettolöhne im Zusammenspiel mit dem Konsumsteuersatz maßgeblich das Preisniveau der Konsumgüter beeinflusst. Verbleiben nach der Einführung des BGE die Gesamteinkommen – bestehend aus dem BGE selbst und den Netto-Erwerbseinkommen – auf dem Niveau von vor der Einführung (d.h. es kommt zu Kürzungen der Nettolöhne um das BGE (S1)) so wird sich das Preisniveau bei einem zur Finanzierung des BGE notwendigen Konsumsteuer-Satz von etwa 120% nur um 6% im Vergleich zum Status Quo erhöhen. Bewegen sich die in der Einführungsphase um das

BGE gekürzten Löhne allerdings auf ihr ursprüngliches Niveau zurück (S2) so kommt es zu deutlichen Preissteigerungen von etwa einem Drittel (+33%) gegenüber dem Status Quo.

Tabelle 7.1: Hauptergebnisse zu S1 (Löhne bleiben nach Einführung gekürzt) und S2 (Löhne steigen nach Einführung auf ursprüngliches Niveau)

	S1	S2
Erforderliches Steueraufkommen	€ 1.802 Mrd.	€ 1.945 Mrd.
erforderliche Abgabenquote	64%	55%
zusätzlich zum Status Quo erforderlich	€ 460 Mrd.	€ 603 Mrd.
Exportsteuer - Prozentsatz	40%	26%
Exportsteuer - Aufkommen	€ 437 Mrd.	€ 310 Mrd.
Konsumsteuer - Aufkommen Steuersatz 110%	€ 1.202 Mrd.	€ 1.537 Mrd.
Konsumsteuer - Aufkommen Steuersatz 120%	€ 1.311 Mrd.	€ 1.677 Mrd.
Konsumsteuer - Aufkommen Steuersatz 130%	€ 1.421 Mrd.	€ 1.816 Mrd.
Finanzierungslücke Exportsteuer + Konsumsteuer 110%	€ 163 Mrd.	€ 98 Mrd.
Finanzierungslücke Exportsteuer + Konsumsteuer 120%	€ 54 Mrd.	€ -42 Mrd.
Finanzierungslücke Exportsteuer + Konsumsteuer 130%	€ -56 Mrd.	€ -181 Mrd.
Veränderung Preisniveau bei Konsumsteuer 110% gegenüber Status Quo	+1%	+27%
Veränderung Preisniveau bei Konsumsteuer 120% gegenüber Status Quo	+6%	+33%
Veränderung Preisniveau bei Konsumsteuer 130% gegenüber Status Quo	+10%	+39%

Quelle: Eigene Berechnungen, die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2018.
S1: BGE + gekürzte Einkommen, S2: BGE + ungekürzte Nettoeinkommen

8. Literatur

- Atkinson, A.B., Stiglitz, J.E. (1976). The Design of Tax Structure: Direct versus Indirect Taxation. *Journal of Public Economics* 6(1-2), 55-75.
- Atkinson, A.B., Stiglitz, J.E. (1980). *Lectures on Public Economics*, Princeton University Press.
- Autor, D. (2015). Why are There Still so Many Jobs? The History and Future of Workplace Automation. *Journal of Economic Perspectives* 29(3), 3-30.
- Autor, D., Levy, F., Murnane, R. (2003). The Skill Content of Recent Technological Change: An Empirical Exploration. *Quarterly Journal of Economics* 118(4), 1279-333.
- Blumkin, T., Ruffle, B.J., Ganun, Y. (2012). Are Income and Consumption Taxes Ever Really Equivalent? Evidence from a Real-effort Experiment with Real Goods. *European Economic Review* 56(6), 1200-1219.
- Brennan, G., Buchanan, J.M. (1988). *Besteuerung und Staatsgewalt*, S+W Steuer- und Wirtschaftsverlag.
- Brennan, G., Buchanan, J.M. (1991). Konsumbesteuerung und demokratischer Prozess. In: Rose, M. (Hrsg.), *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*, Springer, 51-84.
- Boadway, R., Pestieau, P. (2003). Indirect Taxation and Redistribution: The Scope of the Atkinson-Stiglitz Theorem. In: Arnott, R., Greenwald, B., Kanbur, R., Nalebuff, B. (Eds.), *Economics for an Imperfect World: Essays in Honor of Joseph Stiglitz*, MIT Press, 387-403.
- Boccadoro, N. (2014). *Non-Take-up of Minimum Income Schemes by the Homeless Population. Analysis and Road Map for Adequate and Accessible Minimum Income Schemes in EU Member States*. Brussels, European Commission.
- Brühlhart, M., Gruber, J., Krapf, M., Schmidheiny, K. (2016). The Elasticity of Taxable Wealth: Evidence from Switzerland. *NBER Working Paper* 22376.
- Buchanan, J. M. (1967). *Public Finance in Democratic Process*. University of North Carolina Press.
- Creedy, J. (1998). Are Consumption Taxes Regressive? *Australian Economic Review* 31(2), 107-116.
- Calsamiglia, C., Flamand, S. (2019). A Review on Basic Income: A Radical Proposal for a Free Society and a Sane Economy by Philippe Van Parijs and Yannick Vanderborght. *Journal of Economic Literature* 2019, 57(3), 644-658.
- Conesa, J.C., Li, B., Li, Q. (2020). *Universal Basic Income and Progressive Consumption Taxes*. Working Paper 2020-01, Stony Brook University.
- Daigneault, P.-M., Jacob, S., Tereraho, M., (2012). Understanding and Improving the Take-up of Public Programs: Lessons Learned from the Canadian and International Experience in Human Services. *International Journal of business and Social Science* 3(1), 39-50..

- Destatis, (2020a). Privathaushalte: Deutschland, Jahre, Haushaltsgröße, Geschlecht der Bezugsperson, Haushaltsnettoeinkommensklassen. Basierend auf dem deutschen Mikrozensus. Datenbank www.destatis.de.
- Destatis, (2020b). Bruttoinlandsprodukt Deutschland, laufende Preise, Zeitreihen, entnommen der Datenbank www.destatis.de.
- Eurostat (2020a). Gliederung der Einnahmen und Ausgaben der Staaten nach ESVG 2010. National Tax Lists (NTL). https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Tax_revenue_statistics.
- Finkelstein, A. (2009). EZ-Tax: Tax Salience and Tax Rates. Quarterly Journal of Economics 124(3), 969-1010.
- Gibson, J.G. (1994). Voter Reaction to Tax Change: The Case of the Poll Tax. Applied Economics 26(9), 877-884.
- Haigner, S., Höchtl, W., Jenewein, S., Schneider, F., Wakolbinger, F. (2012a). Keep On Working: Unconditional Basic Income in the Lab. Basic Income Studies 7(1).
- Haigner, S., Jenewein, S., Schneider, F., Wakolbinger, F. (2012b). Ergebnisse der ersten repräsentativen Umfrage in Deutschland zum Bedingungslosen Grundeinkommen. In: Werner, G., Eichhorn, W., Friedrich, L. (2012). Das Grundeinkommen, Würdigung, Wertungen, Wege. KIT Scientific Publishing.
- IOT (2020). Input-Output-Tabelle für Deutschland. Entnommen aus der Eurostat-Datenbank. Werte für das Jahr 2016, mit BIP-Wachstum hochgerechnet auf das Jahr 2018.
- Jones, D., Marinescu, I. (2018). The Labor Market Impacts of Universal and Permanent Cash Transfers: Evidence from the Alaska Permanent Fund. NBER Working Paper 24312.
- Musgrave, R.A. (1959). The Theory of Public Finance, McGraw-Hill.
- Musgrave, R.A. (1976). ET, OT and SBT. Journal of Public Economics 6(1-2), 3-16.
- Musgrave, R.A. (1990). Horizontal Equity, Once More. National Tax Journal 43(2), 113-122.
- Musgrave, R.A., Musgrave, P., Kullmer, L. (1994), Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis, Band 2 (5. Aufl.). UTB: Mohr.
- Neumann, F. (2008). Gerechtigkeit und Grundeinkommen, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- Piketty, T. (2014). Capital in the 21st Century. Cambridge M.A. Harvard University Press.
- Schneider, F., Dreer, E. (2017). Grundeinkommen in Österreich? Studie im Auftrag der Initiative Wirtschaftsstandort Oberösterreich (IWS).
- Schupp, J. (2020). Bedingungsloses Grundeinkommen: Viel Zustimmung, aber auch große Ablehnung. Wirtschaftsdienst 100 (2), 112-116.
- Statistik Austria (2018). Mikrodaten der von Statistik Austria 2014/15 durchgeführten Konsumerhebung.

- UK Department of Work and Pensions (2017). Income-Related Benefits: Estimates of Take-up: Financial Year 2015/16. UK Official Statistics. September 14.
- Van Parijs, P., Vanderborght, Y., F. (2017). Basic Income: A Radical Proposal for a Free Society and a Sane Economy, Harvard University Press.
- Vobruba, G. (2017). Das Grundeinkommen in der Utopiefalle. Der Standard am 3. November 2017.
- Wakolbinger, F., Dreer, E., Schneider, F. (2017). Konsumfinanziertes BGE in Österreich. Mimeo.

University of Freiburg

Freiburg Institute for Basic Income Studies (FRIBIS)

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Rempartstr. 10
79098 Freiburg
Germany

www.fribis.uni-freiburg.de/en

FRIBIS Discussion Paper Series

FRIBIS Paper No. 01-2020